

Höherer Mindestlohn: Über 6 Millionen Menschen profitieren

Zum 01. Januar 2026 hat sich der gesetzliche Mindestlohn auf 13,90 Euro für jede Arbeitsstunde erhöht. 2027 wird die gesetzliche Lohnuntergrenze weiter auf 14,60 Euro je Stunde steigen. In Vollzeit beschäftigte Mindestlohn-verdienende erhalten dann brutto rund 3.700 Euro mehr im Jahr als noch 2025. Auch netto bleibt am Ende mehr: Vollzeitbeschäftigten (Steuerklasse I, ein Kind) stehen nach geltendem Steuerrecht dieses Jahr 6,8 % mehr und im Jahr 2027 zusätzlich 4,1 % mehr Lohn zur Verfügung. Die Steigerungen liegen damit über der in diesem Zeitraum erwarteten Preissteigerung.

Die Erhöhungen folgen einer Empfehlung der Mindestlohnkommission aus dem letzten Jahr, die die Bundesregierung in geltendes Recht umsetzt. Davon profitieren rund 6,6 Millionen Menschen, die in Deutschland zum Mindestlohn arbeiten – im Einzelhandel, in der Gastronomie, in der Logistik und in vielen weiteren Bereichen, ohne die diese Gesellschaft nicht funktionieren kann. Deutschlandweit arbeiten 17,1 % aller Beschäftigten zum Mindestlohn. Im Gastgewerbe ist der Mindestlohn besonders wichtig. Denn hier arbeiten mehr als die Hälfte der Beschäftigten (55,9 %) zum Mindestlohn.

Doch leider erhalten bisher nicht alle Beschäftigten ihren rechtmäßigen Lohn. Wie das Bundesfinanzministerium auf eine Anfrage der Linken mitteilt, hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls 2025 bundesweit in 25.765 Fällen Arbeitgeber überprüft. In etwa einem Viertel dieser Fälle (6.121 Fälle) hat der Zoll Verfahren wegen mutmaßlicher Verstöße gegen das Mindestlohngesetz eingeleitet. Besonders betroffen sind davon Gastronomie und Hotelgewerbe. Bei Speditionen, Baufirmen, Friseurläden, Kosmetikstudios stellt der Zoll ebenfalls besonders viele Verstöße gegen den gesetzlichen Mindestlohn fest. Die vom Zoll überprüften Fälle stellen dabei wohl nur die Spitze des Eisbergs dar. Denn nach Schätzungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) werden in Deutschland insgesamt bis zu 2,2 Millionen Menschen um ihren Lohn betrogen.

INHALT

- **Mindestlohn wirkt**
- **Kürzung beim Wohngeld droht**
- **Informationsangebote der KOS**
- **BSG-Urteile u.a.**



Arbeitgeber, die sich weigern ihren Angestellten den Mindestlohn zu zahlen, können mit einer saftigen Geld- buße belegt werden. Betroffene, die den Mindestlohn nicht erhalten, sollten ihre Arbeitgeber darauf hinweisen, dass ihnen der Mindestlohn zusteht. Beschäftigte sollten hierfür ihre Arbeitszeit belegen können. Falls sich die Si- tuation trotzdem nicht lösen lässt, sollte man sich an die zuständige Gewerkschaft, an den Betriebsrat oder das Zollamt wenden. Lohnansprüche können binnen zwei Jahren geltend gemacht werden.

Quellen: **Klartext Nr. 01/2026 (herausgegeben vom DGB); Online-Ausgabe der „Zeit“ vom 15.2.2026 (<https://www.zeit.de/wirtschaft/2026-02/mindest-lohn-kontrollen-zoll-gastronomie-hotelgewerbe-verstoesse-gxe>).**



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

www.erwerbslos.de

oder Telefon 030/ 868 767-0

Wohngeld: Bundesregierung plant drastische Einsparungen!

Die Bundesregierung plant Medienberichten zufolge drastische Einsparungen beim Wohngeld. Die Ausgaben des Bundes und der Länder dafür sollen massiv sinken - von jährlich von fünf auf in Zukunft drei Milliarden Euro!

Mittlerweile ist auch ein erster Referentenentwurf der Bundesregierung bekannt geworden. Der Deutsche Mieterbund hat diesen in einer Stellungnahme vom 26.06.2026 bereits deutlich kritisiert. Demnach will die Regierung vor allem in drei Bereichen sparen: Der Heizkostenfaktor soll halbiert werden. Ferner soll die planmäßige Erhöhung des Wohngeldes zum 1.1.2026 ausfallen, der starke Anstieg bei den Mieten in den letzten beiden Jahren bleibt bei der Leistungshöhe also außen vor. Außerdem soll das Einkommen der Antragstellenden deutlich stärker angerechnet werden als zuvor.

Das wird für die Betroffenen erhebliche Folgen haben, wie Bundesbauministerin Verena Hubertz (SPD) im Gespräch mit der Zeitung Rheinische Post (Ausgabe vom 23.6.2026) selbst mitteilt: „Die Kürzungen beim Wohngeld werden leider alle bisherigen Empfänger betreffen. Ein Drittel der bisherigen Wohngeldhaushalte wird rausfallen“, so die Bauministerin. Das entspricht rund 400.000 Haushalten, die ihren Anspruch vollständig verlieren – vor allem solche Haushalte, die bisher nur knapp unter der Einkommensgrenze liegen. „Es ist sehr bitter, aber nicht anders machbar“, behauptet die Ministerin gegenüber der Rheinischen Post. Bestehende Bescheide würden aber bis zu ihrem Ablauf gültig bleiben.

Aus Sicht der Bundesregierung löst der geplante Eingriff wohl gleich mehrere Probleme: Die Ausgaben des Bundes und der Länder sinken. So bleibt auch mehr Geld für die geplante Steuerreform übrig, die voraussichtlich vor allem den Gutverdienenden nutzen wird. Der Druck auf die Löhne und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten kann weiter steigen. Die personell unterbesetzten Wohngeldämter, die zum Teil bis zu einem Jahr benötigen, um Anträge auf Wohngeld zu bearbeiten, werden entlastet.



BSG **Rechtsprechung zum** **Arbeitslosengeld**

BSG v. 05.03.2026 (B 11 AL 1/25 R): Das BSG spricht der Klägerin in letzter Instanz Arbeitslosengeld zu. Deren Arbeitsverhältnis endet zum 30. Juni 2019 durch einen Aufhebungsvertrag, der u. a. eine Abfindung in Form monatlicher Ratenzahlungen vorsieht. Die Klägerin meldet sich schon am 9. Mai 2019 arbeitslos und bestimmt, dass

ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld erst ein Jahr später, zum 01.07.2020 beginnen soll. Doch als sich die Klägerin am 28. Juli 2020 wieder bei der Agentur für Arbeit meldet und Arbeitslosengeld begehrt, lehnt die Agentur den Antrag ab. Denn die Klägerin habe in den letzten beiden Jahren vor dem 28. Juli 2020 nicht mindestens zwölf Monate in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden.

Diese Entscheidung hält das BSG jedoch für rechtswidrig. Arbeitslose könnten nach § 137 Abs. 2 den Beginn des Arbeitslosengeldanspruchs wirksam zeitlich nach hinten verlegen. Dieses verschobene Auszahlungsdatum sei aber für die im vorliegenden Fall zweijährige Rahmenfrist, in der die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld vorliegen müssen, gar nicht bedeutsam. Es komme vielmehr allein darauf an, dass die Betroffene zum Zeitpunkt der Entstehung ihrer Arbeitslosigkeit, d. h. zum 01.07.2019, die Voraussetzungen für den Arbeitslosengeldbezug erfüllt habe. Das sei hier der Fall, da die Betroffene die vorherige Rahmenfrist durch eine mindestens zwölf Monate dauernde sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erfüllt habe, stellt das Gericht fest.



BSG **Rechtsprechung zur** **Sozialhilfe**

BSG, Urteil vom 12.03.2026 (Az. B 8 SO 8/24 R): Das Sozialamt hat den Wunsch von Ehepartner*innen, nebeneinander bestattet zu werden, bei der Übernahme von Beerdigungskosten gemäß § 74 SGB XII nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dies gilt, sofern ein solcher Wunsch überhaupt praktisch realisierbar ist und sofern dadurch nicht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten verursacht werden. Solches ergibt sich aus Artikel 6 des Grundgesetzes, wonach die Ehe unter dem besonderen Schutz des Staates steht. Dieser Schutz ende nicht durch den Tod eines Ehepartners oder einer Ehepartnerin, erklärt das BSG dazu.



Spenden!



Um unsere erfolgreiche Arbeit fortsetzen zu können, sind wir dringend auf Spenden angewiesen. Diese können selbstverständlich steuerlich abgesetzt werden.

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft (BfS)

IBAN: DE62 1002 0500 0001 3616 00

BIC: BFSWDE33BER

SOS Sozialstaat

Die Bundesregierung plant erneut tiefe Einschnitte in den Sozialstaat. Z. B. bei der Pflege, bei der Rente und im Gesundheitsbereich. Beim Wohngeld hat die Bundesregierung gerade drastische Schnitte angekündigt. Auch in der Kinder- und Jugendhilfe drohen milliardenschwere Einsparungen. Selbst der Acht-Stunden-Tag steht zur Debatte.

Doch bisher gibt es in Deutschland nur vereinzelt Proteste gegen immer neue Zumutungen der Arbeitgeber und ihrer Regierungsfreunde. Dreitausend Leute sind Ende Juni auf Initiative von Gewerkschaften und Sozialverbänden in Hannover auf die Straße gegangen, auch hat der DGB gerade eine Kundgebung in Berlin organisiert, an der trotz großer Hitze über 1.000 Leute teilgenommen haben. Das reicht aber nicht. Nach dem „Herbst der Reformen“ droht sonst ein langer „Winter der sozialen Kälte“ mit vielen Verletzten.

Bisher gelingt es leider immer wieder, Arbeitnehmer*innen und Sozialleistungsbeziehende, Junge gegen Alte, usw. gegeneinander auszuspielen. Aus Sicht der Unternehmer*innen, der Reichen und ihrer Lobbys sind alle anderen nämlich viel zu faul, wollen noch immer einen vernünftigen Lohn, von dem sie auch leben können und weigern sich, alle Zumutungen freudig anzunehmen, die die oberen Zehntausend und ihre Politiker*innen so für sie bereithalten. Es wird Zeit, dass sich das ändert und wir jetzt alle gemeinsam den Sozialstaat verteidigen!



BSG **Rechtsprechung zum** **Bürgergeld**

BSG, Urteil vom 12.03.2026 (Az. B 4 AS 29/21 R): Selbstständige, deren Einkommen Schwankungen unterliegt, können aufstockend vom Jobcenter nach § 41a SGB II vorläufig bewilligte Leistungen beziehen. Wenn diese Selbstständigen den Leistungsbezug von sich aus vorzeitig beenden, sind sie trotzdem anschließend zum Nachweis ihrer Einnahmen im gesamten Bewilligungszeitraum verpflichtet. Weder eine Antragsrücknahme noch ein Verzicht des/ der Anspruchsberechtigten können laut BSG bewirken, dass sich der ursprüngliche Bewilligungszeitraum verkürzt. Auf diesen ursprünglichen Bewilligungszeitraum müsse das Jobcenter das gesamte anzurechnende Einkommen aufteilen. Deshalb müssten Betroffene auf Aufforderung des Jobcenters auch alle für den gesamten Bewilligungszeitraum bedeutsamen Unterlagen beim Amt offenlegen, so das BSG.

BSG, Urteil vom 12.03.2026 (Az. B 4 AS 29/21 R): Ein für die Ausbildung zur Kosmetikerin an einer privaten Berufsfachschule gezahltes Schulgeld in Höhe von monatlich 400 Euro ist nicht als notwendige Ausgabe zur Erzielung des Schüler-BAföG absetzbar. Denn dies widerspräche nach Auffassung des BSG der Fördersystematik des BAföG, die den Bedarf von Auszubildenden pauschaliert und gerade keine Zusatzleistungen wie Schulgebühren oder Studiengebühren vorsieht. Diese Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers dürfe nicht durch die Berechnung von Leistungen nach dem SGB II unterlaufen werden. Daher sei auch die Absetzung des Schulgeldes von dem Erwerbseinkommen der Auszubildenden ausgeschlossen, welches diese im Rahmen einer Aushilfstätigkeit erziele, meint das Gericht.



Das nächste A-Info (Nr. 228) erscheint voraussichtlich im September 2026. Redaktionsschluss dieser Nummer war der 01.07.2026.



Udo Geiger, Ulrich Stascheit, Ingo Palsherm
Leitfaden zum Arbeitslosengeld
Der Rechtsratgeber zum SGB III
37. Aufl., Stand 1.7.2026
756 S.
ISBN 978-3-8248-1381-0
PDF: ISBN 978-3-8248-1104-5
39,50 €
(versandkostenfrei in Deutschland)
www.fhverlag.de

Die 37. Auflage bringt den Leitfaden zum Arbeitslosengeld auf den neuesten Gesetzesstand. Dazu (was sonst meist fehlt) die Schnittstellen zum Krankenversicherungs- und Arbeitsrecht. Neu ist ein einzigartiges Kapitel für Alg-Bezieher, die ihr geringes Alg durch Grundsicherungsgeld nach dem SGB II aufstocken wollen.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Hartwig Erb (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

*Text: Rainer Timmermann • Grafiken: KOS; IG Metall FB Sozialpolitik
Layout, Druck & Verarbeitung:
2D DREWES DRUCK OHG • Triftenstraße 52 • 32791 Lage*



**Gemeinsam für eine solidarische Gesellschaft
seit 40 Jahren**
www.erwerbslos.de
Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.



Faul und verwöhnt?

Die IG Metall beschäftigt sich im Rahmen ihrer aktuellen Sozialstaatsoffensive auch mit dem Thema Missbrauch beim Bürgergeld (ab 1.7.26 in Grundsicherungsgeld umbenannt). Aus ihrer Sicht stellt sich dabei die Frage, wie verbreitet dieser Missbrauch wirklich ist. Ebenso, ob es eigentlich fair ist, Millionen Bürgergeld-Empfänger zu verurteilen, nur weil einige wenige das System ausnutzen. Und, am allerwichtigsten: Ob die Debatte über „Sozialbetrug“ nicht vor allem dazu dienen soll, von den eigentlichen Problemen abzulenken.

So heißt es in dem aktuellen Flyer der IG Metall zum Thema: „Den oder die typischen Bürgergeldempfänger gibt es nicht. Die Gruppe besteht aus vielen sehr unterschiedlichen Menschen. Insgesamt beziehen derzeit rund 5,5 Millionen Menschen Bürgergeld. 1,8 Millionen davon sind Kinder und Jugendliche, können also noch gar nicht arbeiten. Mehr als 800 000 sind sogenannte Aufstocker: Ihr Lohn ist so gering, dass sie ohne zusätzliches Bürgergeld nicht über die Runden kommen. Sie sind arm trotz Arbeit.“

„Die übrigen Menschen im Bürgergeld wollen fast alle arbeiten. Viele können das aber nicht, weil sie zum Beispiel chronisch krank sind oder alleinerziehend oder weil sie Angehörige pflegen.“

„Wer arbeitsfähig ist und sich weigert, eine angebotene Beschäftigung aufzunehmen, wird sanktioniert. Das war auch schon vor der jetzt geplanten Reform so. Es betrifft aber in der Realität nur sehr wenige Menschen. Nur rund 18 000 Personen wurden zuletzt sanktioniert. Also rund ein halbes Prozent der Betroffenen.“

Was hinter den Kampagnen gegen Bürgergeldbezieher steckt

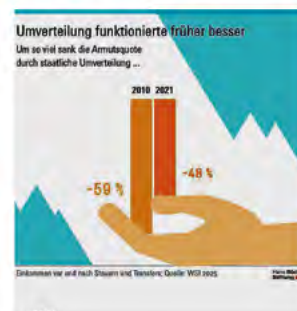
Warum blasen Wirtschaftslobbyisten und manche Politiker*innen dann das Problem der sogenannten „Totalverweigerer“ dermaßen auf? Für die IG Metall lautet die Antwort: Weil sie ein Interesse daran haben: „Je schärfer die Grundsicherung ausgestaltet ist, desto abschreckender wirkt sie. Für Beschäftigte entsteht dadurch eine Drohkulisse: Ein System, in dem man auf keinen Fall selbst landen möchte. Es entsteht Druck auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie trauen sich vielleicht nicht mehr, für höhere Löhne und gute Arbeitsbedingungen zu streiten - aus Angst vor Jobverlust und dem Leben in der Grundsicherung. Wer bereits Bürgergeld erhält, verliert ebenfalls: Der Druck, jeden beliebigen Job anzunehmen, ist ein Motor für den Niedriglohnsektor. Und schließlich gilt: Wer Bürgergeldbeziehende zum Sündenbock macht, kann damit wunderbar von der ungleichen Verteilung des Wohlstands in der Gesellschaft ablenken.“

Wie eine soziale Lösung aussehen könnte

Die IG Metall hält es für keine Antwort auf die Probleme arbeitssuchender Menschen, wenn der Druck auf sie immer weiter erhöht werde. Stattdessen wäre es wichtig, ihre Chancen auf eine gute Arbeitsstelle zu verbessern, z. B. durch Sprachförderung und bessere Kinderbetreuung. Eine schnelle Vermittlung in schlechtbezahlte Helferjobs sei zudem oft nicht nachhaltig, da diese Jobs in Wirtschaftskrisen als erste abgebaut würden. Sinnvoller wäre es aus Sicht der IG Metall, Weiterbildung und Berufsabschlüsse zu fördern. Dies könne es Arbeitslosen ermöglichen, dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Der hier zitierte Text und weitere wichtige Infos zur Sozialstaatsoffensive der IG Metall finden sich unter <https://sozialstaat.igmetall.de/>

SOZIALSTAAT UND UMVERTEILUNG



Oft nicht einmal eine Woche Urlaub

Eine Woche in den Sommerferien zu verreisen, ist für viele Menschen in Deutschland finanziell nicht möglich. Gut ein Fünftel (21 %) der Bevölkerung lebte im Jahr 2025 in Haushalten, die sich nach eigener Einschätzung keine einwöchige Urlaubsreise leisten konnten. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, betrifft das rund 17,3 Millionen Menschen.

Ob genügend Geld für einen Urlaub da ist, hängt dabei stark vom Einkommen ab. Vom einkommensschwächsten Fünftel der Bevölkerung mit einem gewichteten Nettoeinkommen von bis zu 1.600 Euro je Haushaltsmitglied konnte sich dabei im Jahr 2025 jede zweite Person (= 48 %) nach eigenen Angaben keine einwöchige Urlaubsreise leisten. Bei Haushalten mit Einkommen zwischen 1.600 und 2.100 Euro war es ein Viertel der Menschen (28 %). Auch bei höheren Einkommen gab es Personen, die sich keinen Urlaub leisten können. Dort sind aber nur wenige Menschen betroffen.

Insbesondere Alleinstehende und Alleinerziehende können sich keinen Urlaub leisten.

Quelle: **Pressemitteilung Nr. N040 des Destatis vom 23. Juni 2026**

Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.
Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen
Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin



BESTELLUNG

JULI 2026

Per E-Mail-Anhang an info@erwerbslos.de oder faxen an: 030 / 86 87 67 021

Lieferadresse

Rechnungsadresse

(falls abweichend von der Lieferadresse)

Organisation	_____
Name	_____
Straße	_____
PLZ / Ort	_____
Telefon	_____
Unterschrift	_____

RATGEBER / BROSCHÜREN

Bestell-

Nummer Stückzahl Titel

504		Fassung von 2023 (noch aktuell): ALG-I-RATGEBER: Erste Hilfe bei (bevorstehender) Arbeitslosigkeit Stand Januar 2023, Broschüre DIN A 5, 40 S., 2,50 Euro/Stück zzgl. Versandpauschale (2,50 Euro) plus Porto
------------	-------	--

A-INFO – TIPPS ZUR GEWERKSCHAFTLICHEN ARBEITSLOSENARBEIT

501		ABO RUNDBRIEF „A-INFO“ DIN A 4, 6 Seiten, ca. 5 Ausgaben im Jahr Mindestbestellmenge im Abo: 5 Exemplare pro Stück 0,60 Euro zzgl. Porto
------------	-------	---

Mitglieder des „Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.“ erhalten ein Exemplar jeder Ausgabe kostenlos!

Dies gilt auch für alle gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen, die sich bei uns melden.

Andere Erwerbsloseninitiativen und Beratungsstellen können das A-Info ebenfalls kostenlos erhalten, wenn sie in unserer Internet-Datenbank <https://www.erwerbslos.de/adressen> aufgeführt sind.

FALTBLÄTTER DIN A 4 quer, gefalzt auf 10 x 21 cm, vierfarbig

**Printausgaben jeweils 16 Cent pro Stück
(Mindestabnahme 5 Exemplare) zzgl. Porto + Versand
– lieferbar voraussichtlich ab August 2026**

Nr.	gewünschte Anzahl	Flyer-Serie zum Bürgergeld – Rechtskreis SGB II
601		Neufassung: Wer? Was? Wieviel? Die wichtigsten Regelungen des Bürgergeldes im Überblick
602		Neufassung: Wieviel Vermögen darf man besitzen? Was zählt zum Vermögen? Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es?
603		Neufassung: Wer muss für wen finanziell einstehen? Was sind „Bedarfsgemeinschaften“ oder „Haushaltsgemeinschaften“?
604		Neufassung: Anrechnung von Einkommen Wie werden Nebenverdienste und Partnereinkommen angerechnet?
606		Neufassung: Achtung Sanktionsdrohung! Leistungskürzungen der Jobcenter vermeiden
608		Neufassung: Sozialleistungen für Arbeitnehmer/innen Mehr Geld in der Haushaltskasse: Wohngeld, Kinderzuschlag, „Bürgergeld“
610		Neufassung: Bürgergeld und Frauen Alleinerziehend, Schwangerschaft, Unterhalt
613		Neufassung: Sonderregelungen für junge Erwachsene unter 25 Jahren
614		Neufassung: „Bildungs- und Teilhabe“-Paket für Kinder und Jugendliche
Nr.	gewünschte Anzahl	Arbeitslosengeld I – Rechtskreis SGB III
731		Neufassung: Informationen für Arbeitslos-Werdende Demnächst arbeitslos? Kein Geld verschenken! Tipps zur Meldung bei der AA
718		Neufassung: Arbeitslos nach der Ausbildung Wieviel Geld und welche Hilfen stehen mir zu?
Nr.	gewünschte Anzahl	Sozialhilfe – Rechtskreis SGB XII
801		Neufassung: Informationen zur Sozialhilfe Sozialhilfeleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) XII

Alle Faltblätter und Infos werden fortlaufend aktualisiert und entsprechen der aktuellen Rechtslage.

Einige Info-Blätter sind nicht mehr in gedruckter Form lieferbar, sondern können von unserer Homepage heruntergeladen werden: www.erwerbslos.de ➔ Download Ratgeber und Flyer.